



Verein „Förderverein Hospiz am Brombachsee“

Beitragsordnung

(Stand: 18.10.2024)

§ 1 Grundlage

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder nach § 8 der Satzung des Fördervereins Hospiz am Brombachsee e.V. (im Folgenden: Satzung). Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Sie kann gem. § 8 Satz 2 der Satzung nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen oder geändert werden. Eine Änderung wird mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 2 Festlegungen

(1) Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 lit. e) i.V.m. § 8 der Satzung gelten erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 folgende Mindestbeiträge p.a. unabhängig vom Zeitpunkt des unterjährigen Vereinsbeitrittes:

- natürliche Personen 50,- EUR,
- juristische Personen des Privatrechts (insbes. Unternehmen, Vereine etc.) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts – mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften - 200,- EUR,
- kommunale Gebietskörperschaften (Städte, Gemeinden und Landkreise) 0,50 EUR /pro Einwohner (jeweils nach Maßgabe der vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06. des Vorjahres)

(2) Leistungsfähigere Mitglieder sind gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Förderverein darüber hinaus Spenden zukommen zu lassen.

(3) Der Mitgliedsbetrag ist bargeldlos zu entrichten. Die Beiträge werden jeweils zum 1. Mai des laufenden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsmitgliederversammlung am 18.10.2024 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Pleinfeld, den 18.10.2024